Verbandsgemeinde
Mansfelder Grund-Helbra

BV VerbGem öffentlich	**Nr.: VBG/BV/005/2019**	
	Einreicher:	**Der VerbGem-Bürgermeister**

Fachdienst Zentrale Dienste und Finanzen	**Verfasser:**	**Frau Claudia Renner**	**20.06.2019**
AZ:			

Beratungsfolge	**Sitzungsdatum**
Verbandsgemeinderat	09.07.2019

Beratung und Beschlussfassung über die Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund - Helbra

Beschlussbegründung:

Rechtsgrundlage: § 45 Abs. 2 Nr. 1 KVG LSA
§ 10 KVG LSA

Gemäß § 10 KVG LSA muss die Verbandsgemeinde eine Hauptsatzung erlassen. In ihr ist zu regeln, was nach den Vorschriften des Kommunalverfassungsgesetzes der Hauptsatzung vorbehalten ist.

Regelungsinhalte ergeben sich aus § 10 Abs. 1 Satz 2 KVG LSA.

Für die Verfassung der Verbandsgemeinde wesentliche Fragen (z.B. Bezeichnungen, Wappen, Flagge, Dienstsiegel) können ebenfalls geregelt werden.

Nach § 45 Abs. 2 Nr. 1 KVG LSA obliegt die Beschlussfassung über die Hauptsatzung dem Verbandsgemeinderat.

Die vorgelegte Hauptsatzung beruht auf der Hauptsatzung der letzten Legislaturperiode unter Berücksichtigung der Änderungen im KVG und der Musterhauptsatzung des Städte- und Gemeindebundes Sachsen-Anhalt.

Aufgrund der Reduzierung der Gesamtsitze im Verbandsgemeinderat empfiehlt die Verbandsgemeinde ebenfalls die Reduzierung der Sitze in den Ausschüssen und die Anzahl der sachkundigen Einwohner. Der Vorschlag der Verwaltung ist entsprechend in Klammern gesetzt.

Beschlussvorschlag:

Der Verbandsgemeinderat beschließt, der vorliegenden Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund - Helbra zuzustimmen.

Finanzielle Auswirkungen:

Entsprechend der festgelegten Anzahl der Ausschüsse und der Mitgliederzahl ist eine Aufwandsentschädigung an die Mitglieder und sachkundigen Einwohner zu zahlen.

Anlagen:

Entwurf Hauptsatzung

Beratungsergebnis:

Anwesend:	**Dafür:**	**Dagegen:**	**Enthaltung**	**laut Beschlussvorschlag**	**abweichender Beschluss**